

# Bericht

des

## Ausschusses für soziale Verwaltung

über

### die Vorlage der Staatsregierung (610 der Beilagen), betreffend Änderungen des Gesetzes über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiegesetznovelle).

Das Gesetz vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend die Verhütung und Bekämpfung von übertragbarer Krankheiten, hat seine erhöhte Bedeutung infolge der Zunahme der Infektionserkrankungen während und nach der Kriegszeit erwiesen; die einschlägige Statistik aus dem Volksgesundheitsamt führt die bedeutungsvolle Notwendigkeit des Epidemiegesetzes und seiner strengen Durchführung klar vor Augen. Die Bestimmungen des Gesetzes aber, die die Vergütung eines Verdienstentganges infolge gewisser Epidemienmaßnahmen und die Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung betreffen, bedürfen einer zeitentsprechenden Abänderung.

Der § 32 des Gesetzes sieht für mittellose Personen, welche durch sanitäre Maßnahmen an ihrem Erwerbe gehindert werden, „eine Vergütung von 60 Prozent des im Gerichtsbezirke üblichen Taglohnes gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter“ vor; die Höhe des Taglohnes wird nach dem § 7 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, festgesetzt.

Im Jahre 1917 wurden diese Bestimmungen des eben genannten Gesetzes hinfällig, weil eine Kaiserliche Verordnung vom 4. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 6, und später die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 20. November 1917, R. G. Bl. Nr. 457, zur Bemessung des entfallenden Krankengeldes statt des bis dahin üblichen Systems des ortsüblichen Taglohnes das Lohnklassensystem festsetzte. Man legte nun den Entschädigungen, wie sie der § 32 des Epidemiegesetzes vorsieht, jene ortsüblichen Taglöhne zugrunde, wie sie am 9. April 1917 üblich waren, an welchem Tage die oben zitierte Kaiserliche Verordnung in Kraft trat.

Es ist ohne weiteres einzusehen, daß der § 32 des Epidemiegesetzes mit seiner Berufung auf längst veraltete Gesetzesbestimmungen notwendigerweise abgeändert werden muß; auch geht es unmöglich an, bei den fortschreitenden Steigerungen der Arbeitsverdienste und Preise an den am 9. April 1917 gültigen ortsüblichen Taglöhne für die Bestimmung jener Entschädigungen festzuhalten, wie sie den durch sanitäre Maßnahmen zugute kommen sollen.

Es ist natürlich naheliegend, die Bestimmungen über die Vergütungsansprüche auf Grund des Epidemiegesetzes durch die Einführung des Lohnklassensystems abzuändern. Doch läßt sich dieses System nicht auf alle Entschädigungsberechtigten anwenden; sondern nur auf jene Personen, welche der Krankenversicherung unterliegen und auf Hilfsarbeiter mit fixem Arbeitsverdienst. Auf selbständige Entschädigungsberechtigte kann das Lohnklassensystem natürlich nicht angewendet werden. Demnach nimmt der Gesetzentwurf eine Zweiteilung der Entschädigungsberechtigten vor, indem er im Absatz a für die Krankenversicherungspflichtigen und sonstigen Hilfsarbeiter die Entschädigung im Sinne des Lohnklassensystems vorsieht und die Höhe des Betrages nach dem jeweiligen Krankengeld festsetzt, im Absatz b aber für jene

entschädigungsberechtigten Personen, welche nicht mit dem Lohnklassensystem zu erfassen sind, die Vergütung in der Höhe von 60 vom Hundert des durchschnittlichen Erwerbseinkommens bestimmt. Die notwendigen Erhebungen erfolgen allenfalls auch durch Schätzleute, doch darf diese Entschädigung das Krankengeld der höchsten Lohnklasse der Arbeiter nicht übersteigen.

Der § 33 des Gesetzes behandelt die Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges. In der Mehrzahl der Fälle wird der Beginn gewisser Überwachungsmaßnahmen, die Sperrung oder Einschränkung eines Betriebes durch mündliche Anordnung von Seiten der Behörden getroffen, da zu einer schriftlichen Verfügung entsprechend den rasch zu treffenden Maßnahmen oft die Zeit mangelt. Die betreffenden Parteien denken daher anfänglich gar nicht an ihr Entschädigungsrecht und können in der Regel den vollen Schaden auch gar nicht angeben. Daher wird in der Vorlage der Gesetzesnovelle die bisherige Fassung des § 33 dahin abgeändert, daß die Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung für die einzelnen Fälle, wie Räumung von Wohnungen, Absonderung von Kranken, Überwachung bestimmter Personen, Schließung oder Beschränkung gewerblicher Unternehmungen gesondert behandelt werden: der § 33 ist dadurch übersichtlicher und leichter verständlich geworden.

Der Artikel II sieht in der neuen Fassung eine Rückwirkung der Entschädigungsbestimmungen vom 1. Juli 1919 vor, was mit Rücksicht auf die bisher viel zu gering bemessenen Vergütungen nur gerecht und billig ist.

Der Artikel III enthält die entsprechende Vollzugsvorschrift.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung am 10. Februar 1920 diese Regierungsvorlage in Beratung gezogen und stellt hiermit den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle der angeschlossenen Gesetzesvorlage, betreffend die Abänderung des Epidemiegesetzes, die Zustimmung erteilen.“

Wien, 10. Februar 1920.

**Smilka,**  
Obmann.

**Dr. Arsin,**  
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

Änderungen des Gesetzes über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiegesetznovelle).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## Artikel I.

An Stelle der §§ 32 und 33 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, treten die folgenden Bestimmungen:

### § 32.

Vergütung für den Verdienstentgang.

Mittellosen Personen, insbesondere Kleingewerbetreibenden, Kleingrundbesitzern, Kleinhändlern sowie Personen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben, und ausnahmslos jenen, die einer Personaleinkommensteuer nicht unterliegen, wird für die Zeit, während deren sie durch eine auf Grund der §§ 7, 17, 20 oder 22 getroffene Verfügung an ihrem Erwerbe gehindert werden, eine Vergütung gewährt, welche bemessen wird, wie folgt:

- a) Bei den in einem Arbeits- (Dienstes-) oder Lehrverhältnis stehenden Anspruchsberechtigten in der Höhe jenes Betrages, der dem Anspruchsberechtigten nach den jeweils für die Krankenversicherung der Arbeiter geltenden Vorschriften als Krankengeld mindestens gebührt oder im Falle der Krankenversicherungspflicht gebühren würde;

b) bei allen übrigen Anspruchsberechtigten in der Höhe von 60 Prozent des durch geeignete Erhebungen, wenn nötig durch Schätzleute, zu ermittelnden durchschnittlichen Erwerbseinkommens des Anspruchsberechtigten während einer der Dauer der Erwerbsbehinderung gleichen Zeit, jedoch täglich mit keinem höheren Betrage als jenem des Krankengeldes, das einer der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Person in der höchsten Lohnklasse nach den für die Krankenversicherung der Arbeiter geltenden Vorschriften mindestens gebührt.

Wenn der mittellosen Person nach sonstigen Vorschriften oder auf Grund der Arbeiterkrankenversicherung für die Dauer der im ersten Absätze dieses Paragraphen erwähnten Maßnahmen eine Vergütung für den Verdienstentgang gebührt, so wird diese Vergütung auf das nach den vorstehenden Bestimmungen Punkt a und b entfallende Ausmaß ergänzt.

Wenn die der mittellosen Person nach sonstigen Vorschriften gebührende Vergütung das nach den vorstehenden Bestimmungen (Punkt a und b) entfallende Ausmaß erreicht oder übersteigt, so finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

### § 33.

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen 30 Tagen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Vernichtung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges in den Fällen der §§ 7, 17 oder 20 binnen 30 Tagen vom Tage der Aufhebung der bezüglichen Vorkehrungen, im Falle des § 22 jedoch binnen 30 Tagen vom Zeitpunkte der Räumung der Wohnung angefangen bei der politischen Behörde, in deren Sprengel die betreffende Vorkehrung getroffen wurde, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Die Auszahlung der Entschädigung beziehungsweise Vergütung hat mit aller Beschleunigung zu erfolgen.

### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die nach diesem Gesetze entfallende Vergütung für den Verdienstentgang hat für alle nach dem 1. Juli 1919 entstandenen, fristgerecht (§ 33)

geltend gemachten Ansprüche nach dem in diesem  
Gesetze festgesetzten Masse zu erfolgen.

### Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der  
Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einver-  
nehmen mit den beteiligten Staatssekretären  
betraut.